

med

Recht, Steuern, Betrieb – Informationen für Gesundheitsberufe und -unternehmen



Schwerpunkt

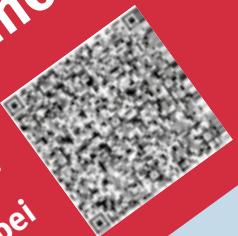
Virtuelle Sprechstunde

Wie das geht und was es kostet

SEITE 4

Steuern sparen und Mitarbeiter motivieren

Bestellen Sie die neue Broschüre
„Steuerfreie Arbeitgeberleistungen 2022“
für 10 Euro netto bei
ecovis@bavaria-direktmarketing.de





Tim Müller
Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Medizinrecht bei Ecovis in
München

Liebe Leserinnen und Leser,

seit Beginn der Corona-Pandemie steigt die Anzahl der digitalen Arzt-Patienten-Kontakte. Die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) machen es den Praxen leichter, in der Pandemie zügig auf Videosprechstunde umzustellen. Einer der Hemmschuhe, die 20-Prozent-Deckelung bei der Abrechnung, fiel ebenfalls weg. Und die KVen erweiterten die Bandbreite der abrechenbaren Leistungen. Welche Bedingungen Ärztinnen und Ärzte erfüllen müssen, um eine Videosprechstunde einzurichten, und was es kostet, erfahren Sie in unserem Schwerpunktthema ab Seite 4.

Über die Vor- und Nachteile verschiedener ärztlicher Kooperationen haben wir bereits geschrieben. In dieser Ausgabe von ECOVIS med zeigen wir, welche teuren Fehler Sie in einer Praxisgemeinschaft machen können, ohne dass Sie das überhaupt merken (Seite 8). Auf Seite 10 lesen Sie, was Sie tun können, damit Ihre Praxisvertretung nicht sozialversicherungspflichtig wird. Ob freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbstständig oder doch abhängig tätig sind, können Sie mit dem neuen und vereinfachten Statusfeststellungsverfahren prüfen. Tun Sie das nicht, laufen Sie Gefahr, dass Sie Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer nachzahlen müssen. Und das kann teuer werden (Seite 11).

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der ECOVIS-med-Leserumfrage. Ihr positives Feedback freut uns sehr. Über 90 Prozent der Teilnehmer finden die Texte gut verständlich und prägnant. Es gab zehn Gepp's Feinkost-pakete zu gewinnen. Die Pakete sind bereits verschickt.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen.

Ihr
Tim Müller

Inhalt

3 Erfolgsgeschichte: Coldplasmatech

Carsten Mahrenholz und Tobias Güra vom Start-up Coldplasmatech helfen Patienten mit Langzeitwunden mit einer bahnbrechenden Erfindung

4 Virtuelle Sprechstunde

Videosprechstunden liegen seit Beginn der Corona-Pandemie im Trend. Beim Einrichten müssen Ärzte aber einige technische und datenschutzrechtliche Details beachten



7 Portalbewertungen

Einen Eintrag auf Jameda müssen Heilberufler dulden, gegen diese Bewertungen können sie sich aber wehren

8 Schein-Praxisgemeinschaft

Sie gründen eine Praxisgemeinschaft? Dann müssen Sie die Regeln dafür beachten. Sie laufen sonst Gefahr, dass Sie Honorare zurückzahlen müssen

10 Praxisvertretung und Sozialversicherungspflicht

Gerichte sehen eine Praxisvertretung immer öfter als abhängige Beschäftigung. Es gibt aber Wege aus dem Dilemma

11 Neues Statusfeststellungsverfahren

Lassen Sie den Status von freiberuflich Tätigen in Ihrer Praxis prüfen. Das spart Ärger und Geld

12 Meldungen

Aktuelles aus Steuern und Recht



Foto links: Die Coldplasmatech-Gründer Dr. Carsten Mahrenholz (Mitte) und Tobias Güra (rechts) mit Investoren.
Foto rechts: Mit dem CPTpatch lassen sich chronische Wunden langfristig heilen.

Erfolgsgeschichte: Coldplasmatech

Chronische Wunden heilen mit kaltem Plasma

Schwierige Wunden können lebensgefährlich sein. Coldplasmatech hat dafür eine Lösung. Doch neue Produkte brauchen Zeit, bis sie im Markt ankommen.

Als Carsten Mahrenholz und Tobias Güra das Medizintechnik-Unternehmen Coldplasmatech 2015 gründeten, hatten sie ein großes Ziel: „Wir haben ein Produkt, das chronische Wunden tatsächlich heilen kann“, sagt der promovierte Biologe und erfahrene Berater für Wissenschaft und Wirtschaft Carsten Mahrenholz.

Mit Coldplasmatech will er den weltweiten 39,4-Milliarden-US-Dollar-Markt für Wundauflagen umkrepeln. „Die aktuellen Player im Markt sind davon verständlicherweise nicht so begeistert“, sagt der 42-jährige Mahrenholz. Doch er und Tobias Güra lassen sich nicht von ihren Zielen abbringen. In nur 18 Monaten hat das Gründerduo ein fertiges Produkt auf den Markt gebracht und dafür die Medizinproduktezulassung bekommen. „Patienten mit chronischen Wunden können endlich auf eine effektive Behandlung hoffen.“

Innovative Technologie

Bisher ließen sich chronische Wunden, zum Beispiel die offener Beine, oder großflächige Verbrennungen langfristig kaum heilen. Mit der Active-Glow-Technologie ändert sich das. Bei dem Produkt von Coldplasmatech handelt es sich um ein Gerät mit einer Wundauflage. Stickstoff und Sauerstoff unter der Wundauflage verwandelt elektrische



„Die Energie, mit der Coldplasmatech den Markt für Wundauflagen umkrepelt, beeindruckt.“

Dirk Wellner

Steuerberater bei Ecovis in Greifswald

Technologien, die langfristig heilen, vom Markt weg“, sagt Mahrenholz. Das Gründerteam entschied sich jedoch für den steinigen Weg und suchte private Investoren und Business Angels.

Vom ersten Gesellschaftervertrag bis heute begleitet sie dabei Steuerberater und Rechtsanwalt Dirk Wellner von Ecovis in Greifswald. Er steht dem jungen Unternehmen bei Schwierigkeiten zur Seite und kennt die Fragen von Start-ups. Das schätzt das Coldplasmatech-Team sehr und will mit dieser Unterstützung auch in Zukunft die Entwicklung neuer Technologien zur Heilung chronischer Wunden vorantreiben.

Über Coldplasmatech

Dr. Carsten Mahrenholz und Tobias Güra haben 2015 Coldplasmatech in Greifswald gegründet. Der Ursprung des Unternehmens ist eine Ausgründung des Leibniz-Instituts für Plasmaforschung und Technologie (INP) in Greifswald. Zusammen mit seinen elf Mitarbeitern hat Coldplasmatech ein Medizintechnik-Produkt entwickelt, mit dem sich komplizierte Wunden mithilfe von kaltem Plasma heilen lassen.

<https://coldplasmatech.com/>



Virtuelle Sprechstunde

Digitaler Arzt-Patienten-Kontakt mit großem Potenzial

Videosprechstunden ergänzen sinnvoll den Kontakt zwischen Patienten und Ärzten. Wie lässt sich die virtuelle Behandlung abrechnen? Wie sieht es mit dem Datenschutz aus? Welche Chancen ergeben sich für die Praxis? Welche Perspektiven hat die Telemedizin überhaupt?

Patientinnen, Patienten und Ärzteschaft nutzen mehr und mehr Videosprechstunden. Sie sind eine sinnvolle Ergänzung zum direkten und persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt. Die virtuelle Sprechstunde kann aber noch mehr leisten. „Ein weiterer Ausbau bei Konsilien, also wenn sich mehrere Ärztinnen und Ärzte beraten, aber auch in der Zusammenarbeit beispielsweise von Ärzten und Pflegenden ist denkbar und sinnvoll“, meint Larissa von Paulberg, Datenschutzbeauftragte bei Ecovis in München.

Bis zum Beginn der Corona-Pandemie 2020 fristete die Videosprechstunde in Deutschland ein Nischendasein. Hohe bürokratische Hürden und eine Deckelung der Abrechenbarkeit könnten Gründe dafür sein,

dass laut Bitkom Research im Jahr 2019 nur fünf Prozent der Arzt-Patienten-Kontakte über Video stattfanden.

Die Pandemie hat nun einen Trend forciert, dem ohnehin die Zukunft gehört. Nach einer aktuellen Studie der Stiftung Gesundheit haben allein im zweiten Quartal 2020, also unmittelbar nach Inkrafttreten des ersten Lockdowns, 1,2 Millionen Arzt-Patienten-Kontakte per Video stattgefunden. Mehr als die Hälfte aller befragten Ärzte bieten inzwischen Videosprechstunden an und möchten diese auch weiterhin durchführen. Gründe für den raschen Anstieg: Die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) machten es den Praxen in der Pandemie leichter, kurzfristig auf Videosprechstunden umzu-

stellen. Das Genehmigungsverfahren wurde vereinfacht und die 20-Prozent-Deckelung bei der Abrechnung fiel – zumindest (bisher) befristet. Zudem dürfen Ärzte unter bestimmten Voraussetzungen auch Krankenschreibungen per Videosprechstunde ausstellen.

Technische Voraussetzungen

Die in der Praxis vorhandene Technik muss eine angemessene Kommunikation sicherstellen. Die technische Ausstattung muss folgende Komponenten umfassen:

- einen Bildschirm (Monitor oder Display mit einer Bildschirmdiagonalen von mindestens drei Zoll und einer Auflösung von mindestens 640x480 Pixeln (px))
- eine Kamera



SCHWERPUNKT

Virtuelle Sprechstunde

Wie das geht und was es kostet

- ein Mikrofon
- einen Lautsprecher oder ein Tonwiedergabegerät
- einen Internetzugang mit einer Bandbreite von mindestens 2.000 kbit/s im Download

Datenschutzstandards einhalten

Vertragsärztinnen und -ärzte müssen sich für einen zertifizierten Videodienstanbieter entscheiden. Dieser muss zudem gewährleisten, dass Ärzte die Online-Sprechstunde technisch realisieren und sicher durchführen können. Wichtig ist, dass der Videodienstanbieter bestimmte Daten-



„Die Zahl virtueller Behandlungen und Konsilien wird massiv steigen.“

Larissa von Paulgberg

Externe Datenschutzbeauftragte bei Ecovis in München

Um Medizinern die Abwicklung von Patientenkontakten online über die Videosprechstunde kurzfristig zu ermöglichen, wurde im Zuge der Pandemie das bisherige Genehmigungsverfahren auf ein vereinfachtes Anzeigeverfahren für die Durchführung der Videosprechstunde umgestellt. „Ob diese Regelung über die Pandemie hinaus Bestand haben wird, ist noch nicht endgültig geklärt“, sagt von Paulgberg.

Was Ärzte vor dem Start der Online-Sprechstunde tun müssen

Vor dem ersten Gespräch muss der Behandler die Einwilligung der Patienten zur Videosprechstunde einholen. Das geht mündlich unmittelbar gegenüber dem Arzt oder schriftlich etwa per E-Mail.

Die Praxis muss so ausgestattet sein, dass ein reibungsloser Ablauf der virtuellen Behandlung möglich ist. Dazu gehören:

- Durchführung in einem geschlossenen, separaten Raum am Praxissitz (Wahrung der Privatsphäre)
- garantierter Vertraulichkeit
- Unterbrechungs- und Störungsfreiheit
- Name des Patienten muss ersichtlich sein
- Werbung in virtuellen Sprechstunden ist nicht erlaubt
- eine Aufzeichnung des Gesprächs ist nicht gestattet

Was die IT-Sicherheitsrichtlinie für Ihre Praxis bedeutet

Sie wollen sich nochmals über die IT-Sicherheitsrichtlinie für Arztpraxen informieren? Erfahren Sie mehr dazu im Beitrag aus ECOVIS med 4/2021:
<https://www.ecovis.com/medizin/it-sicherheitsrichtlinie-diese-standards-muss-ihre-praxis-it-erfüllen/>



schutz- und IT-Sicherheitsstandards erfüllt, damit die Kommunikation gegenüber Dritten geschützt ist. Das muss gegeben sein, denn Ärzte müssen beim GKV-Spitzenverband und der Kassenärztlichen Vereinigung nachweisen, dass sie die Standards einhalten. Diese bieten daher ein Verzeichnis der zertifizierten Videodienstanbieter an (siehe Tipp Seite 6).

„Frei verfügbare Videodienstanbieter wie Zoom dürfen Heilberufler nicht verwenden. Sensible Gesundheitsdaten brauchen eine verschlüsselte Peer-to-Peer-Verbindung“, weiß von Paulgberg.

Aufklärungs- und Sorgfaltspflicht beachten

Anders als in den eigenen Praxisräumen können sich Ärztinnen und Ärzte bei der virtuellen Behandlung nur auf das verlassen, was sie hören und sehen. Deshalb sind einige Dinge mit den Patienten vor dem Start der Videosprechstunde zu klären:

- Persönlich bekannte Patienten müssen Sie danach fragen, ob sich persönliche Daten geändert haben, etwa der Versichertensatus.
- Bisher unbekannte Behandlungsbedürftige müssen Ihnen ihre Identität mit der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) im Videogespräch belegen.
- Für die Abrechnung benötigen Sie den Namen der Krankenkasse, Vor- und Zuname des Versicherten, Geburtsdatum, Versichertensart, Postleitzahl und Krankenversicherungsnummer.
- Sie müssen die Einwilligung des Patienten zur Videosprechstunde einholen.
- Der Patient muss Ihnen erklären, dass ihm alle aktuell vorhandenen Befunde vorliegen.
- Der Patient muss Ihnen erklären, dass er Sie vollständig über seinen Gesundheitszustand informiert hat.
- Lassen Sie sich von Ihrem Patienten verschern, dass er seine Fragen mit Ihnen umfänglich klären konnte.
- Lassen Sie sich von Ihrem Patienten verschern, dass er weiß, dass er jederzeit die Praxis aufsuchen könnte.



Sie haben Fragen?

- Darf ich nur die von der KV festgelegten Erkrankungen in der Videosprechstunde behandeln?
- Wie kann ich das Online-Aufklärungsgespräch rechtssicher dokumentieren?
- Was kostet es, eine Videosprechstunde einzurichten?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-med@ecovis.com



Die zertifizierten Videodienstanbieter auf einen Blick

Sie wollen eine Videosprechstunde einrichten und suchen einen zertifizierten Dienstleister? Hier finden Sie die aktuelle Anbieterliste der Kassenärztlichen Bundesvereinigung: https://www.kbv.de/media/sp/liste_zertifizierte-Videodienstanbieter.pdf



Absicherung gegen Schäden aus technischen Problemen

Bei der Nutzung moderner Kommunikationstechnik entstehen täglich neue Risiken. Sie betreffen die Datensicherheit bei der Übertragung und den Schutz persönlicher Patientendaten. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber die Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in einer IT-Sicherheitsrichtlinie für die Medizin konkretisiert (siehe Tipp Seite 5). Darin sind Mindestanforderungen an die Arztpraxen geregelt, die derzeit verpflichtend umzusetzen sind. Praxisinhaber bekommen so einen klaren Maßstab für ihre Software- und Computersicherheit.

Die Anforderungen der IT-Sicherheitsrichtlinie sind umzusetzen, bevor Ärzte überhaupt digitale Anwendungen nutzen können. „Praxisinhaber sind verantwortlich für den Schutz von Daten und Technik. Sie haben gegenüber ihren Patienten für den Schaden, der aus einer mangelhaften Umset-

zung der IT-Sicherheitsrichtlinie entsteht“, sagt von Paulgert.

Wo die Entwicklung hingeht

Bereits aktive Anwendungsfelder neben Videosprechstunden sind Telekonsilien. Ein weiteres Anwendungsfeld mit enormem Ausbaupotenzial ist der digitale Dialog zwischen ambulanten und stationären Einrichtungen auf Videobasis.

Besonders in der Pflege sind neue telemedizinische Anwendungen denkbar. Plattformlösungen und technologisch-medizinische Partnerschaften lassen sich stärker ausbauen und somit für eine intensivere medizinische Unterstützung der Pflegenden und eine bessere ärztliche Versorgung der Pflegebedürftigen sorgen. Derzeit begrenzt in Deutschland die mangelhafte digitale Infrastruktur die Leistungsfähigkeit der Telemedizin. „Diesen Widrigkeiten zum Trotz wird sich die digitale Gesundheitsversorgung in den nächsten Jahren verbessern“, sagt Datenschutz-Expertin von Paulgert. ●

Virtuelle Sprechstunde: Was Sie die Videosprechstunde kostet und was Sie abrechnen können

Die technische Ausstattung und die laufenden Kosten der Softwareanbieter müssen Sie seit diesem Jahr selbst bezahlen. Neben den normalen Grund-, Versichertens- und Konsiliarpauschalen sind weitere Zuschläge abrechenbar.

- **GOP 01444** Zuschlag für die Authentifizierung eines unbekannten Patienten (10 Punkte): nur einmal im Behandlungsfall berechnungsfähig. Als unbekannt gelten Patienten, die Sie im laufenden Quartal oder Vorquartal nicht in der Praxis behandelt haben. Dieser Zuschlag ist bis 31. Dezember 2022 befristet.
- **GOP 01450** Technikzuschlag (40 Punkte): Dieser Zuschlag ist auf maximal 1.899 Punkte gedeckelt.
- Sucht ein Patient in einem Quartal ausschließlich Videosprechstunden auf, ist die Abrechnung mit der Pseudo-GOP 88220 zu kennzeichnen.

Darüber hinaus sind eine Reihe von Abrechnungsziffern für psychotherapeutische Behandlungen sowie für Videofallkonferenzen und Videofallbesprechungen (Arzt/Pflege, Palliativkonferenzen) abrechnungsfähig. Die Liste der Kassenärztlichen Bundesvereinigung finden Sie hier: https://www.kbv.de/media/sp/Videosprechstunde_uebersicht_Verguetung.pdf





Ärztebewertungsportale

Was Ärzte dulden müssen und wann sie sich wehren können

Ärzte müssen ein kostenloses Basisprofil auf Jameda auch gegen ihren Willen dulden.

Gegen unwahre, beleidigende oder geschäftsschädigende Behauptungen können sie sich aber wehren.

Der Bundesgerichtshof hatte in zwei Urteilen vom 12. Oktober 2021 (VI ZR 488/19 und VI ZR 498/19) im Fall des Bewertungsportals Jameda entschieden, dass Heilberufler und Apotheker einen kostenlosen Eintrag auf Bewertungsportalen hinnehmen müssen (siehe unten). Was sie nicht dulden müssen, sind Einträge, die geschäftsschädigende, unwahre Behauptungen enthalten. Das zeigt auch der Fall eines Apothekers in München, der sich durch eine negative Google-Bewertung in seinem (Unternehmens-)Persönlichkeitsrecht verletzt sah.

Was war geschäftsschädigend?

Ein Kunde hatte sich für einen kostenpflichtigen Corona-Test angemeldet und bekam im Anschluss daran neben einer Mail mit dem Testergebnis eine weitere Mail, wonach der Test „fehlgeschlagen“ sei und er nochmals zum Testen kommen solle. Dies kam deshalb zustande, weil die Apotheke den gebuchten kostenpflichtigen Test in einen kostenlosen Bürgertest umgewandelt hat. Da der Kunde zu diesem Zeitpunkt jedoch schon für den kostenpflichtigen Test eingechekkt war, blieb in der Software nur die



„Gegen unwahre Aussagen auf Bewertungsportalen können Sie sich wehren.“

Heidi Regenfelder

Rechtsanwältin bei Ecovis in München

Möglichkeit, diesen Test als „fehlgeschlagen“ zu neutralisieren. Der Kunde behauptete, dass er auf seine schriftliche Nachfrage zur Aufklärung der Situation keine Antwort bekommen habe und dies keinen guten Eindruck machen würde.

Die Behauptung, dass der Kunde auf seine schriftliche Nachfrage keine Antwort bekommen hat, ist falsch. Noch am gleichen Tag hatte der Apotheker in einer ausführlichen E-Mail die Situation aufgeklärt und sich für die bei dem Kunden ausgelöste Verwirrung entschuldigt. „Indem der Apotheker den kostenpflichtigen Test in einen kostenlosen umwandelte, handelte er ausschließlich im Interesse des Kunden“, sagt Ecovis-Rechtsanwältin Heidi Regenfelder in München.

Das Problem lösen

Es wurde zunächst ein Anschreiben an Google verfasst. Es diente dazu, dem Portal darzulegen, warum die Bewertung zu löschen ist. Google leitete dieses Anschrei-

ben an den Verfasser der Bewertung weiter mit der Aufforderung, einen geeigneten Nachweis für die Richtigkeit des in der Bewertung behaupteten Sachverhalts zu liefern, der jedoch nicht erbracht wurde. Google musste daher die negative Bewertung löschen. Bleibt eine Reaktion des Portals auch auf eine Mahnung hin aus, können Betroffene klagen und Schadenersatz verlangen. Das allerdings nur dann, wenn sich der entstandene Schaden exakt beifern lässt.

„Unsere Erfahrung zeigt, dass Portale rechtswidrige Internetbewertungen oft auf das erste anwaltliche Anschreiben hin löschen. Gegen eine Google-Bewertung anzugehen, ist also durchaus vielversprechend“, erklärt Ecovis-Expertin Regenfelder. ●



Sie haben Fragen?

- Welche Arten von Äußerungen sind rechtlich geschützt?
- Gibt es Fristen für die Löschung negativer Internetbewertungen?
- Wie kann ich vorgehen, um eine Bewertung löschen zu lassen?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-med@ecovis.com

Mehr zum Urteil

Mehr zu diesem Urteil und was es bedeutet, lesen Sie hier: <https://www.ecovis.com/medizin/aerzte-müssen-kostenlose-jameda-basisprofile-dulden/>





Ärzte bewegen sich häufig auf unsicherem Terrain. Mögliche Fehlerquellen sind oft näher als gedacht: sei es beim Datenschutz, bei den unterschiedlichen Steuerarten, der Abgrenzung zur Gewerblichkeit oder bei Ungenauigkeiten in Verträgen zur Zusammenarbeit oder Nachfolge. ECOVIS med zeigt Ihnen die schlimmsten Fehler, die für Sie teuer werden können.

Praxisgemeinschaft

Fehler bei der Zusammenarbeit vermeiden

Schließen sich Ärzte zu einer Praxisgemeinschaft zusammen, müssen sie das Kooperationsmodell auch leben. Sonst kann das zu Honorarrückforderungen durch die Kassenärztliche Vereinigung führen.

Um dem zu entgehen, sollten sich die Beteiligten exakt an die Spielregeln halten.



„Überlegen Sie gut, welche Kooperationsform am besten passt.“

Daniela Groove

Rechtsanwältin und Fachanwältin
für Medizinrecht bei Ecovis in München

Bei einer Praxisgemeinschaft spricht man auch von einer Organisationsgemeinschaft. Ärztinnen und Ärzte schließen sich zusammen mit dem Ziel, Räume, Geräte und Personal gemeinsam zu nutzen. Das ist vertraglich genau zu regeln (siehe Tipp). Die Berufsausübung erfolgt im Gegensatz zur Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) nicht gemeinsam. Die Kriterien einer Praxisgemeinschaft sind:

- Jeder der beteiligten Ärzte führt seine Praxis wirtschaftlich selbstständig.
- Jeder Arzt rechnet selbst gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) ab.
- Jede Praxis erhält von der KV eine eigene Abrechnungsnummer.

Spielregeln für Vertretungen beachten

Auch bei einer Praxisgemeinschaft ist eine gegenseitige Vertretung möglich, soweit es

die gesetzlichen Vorschriften zulassen. Aber Vorsicht: Über 20 Prozent Patientenidentität bei einer fachgleichen Praxisgemeinschaft und über 30 Prozent Patientenidentität in einer fachübergreifenden Praxisgemeinschaft kann nach den Grundsätzen des Bundessozialgerichts für eine gemeinsame Praxisführung und somit für eine BAG sprechen.

Das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg (Urteil vom 9. Juni 2021, Aktenzeichen L 7 KA 13/19) zeigt, dass sich Ärzte bei einer Patientenidentität von unter 20 Prozent aber nicht in Sicherheit wiegen können. „Das Gericht hob hervor, dass es nicht darauf ankomme, einen bestimmten prozentualen Anteil identischer Patienten zu erreichen“, erklärt Daniela Groove, Rechtsanwältin bei Ecovis in München. Wurde lediglich nach außen der Eindruck



einer Praxisgemeinschaft erweckt, kann die KV auch bei einer Patientenidentität von unter 20 Prozent das Honorar des einzelnen Arztes kürzen. Im vorliegenden Fall hatten sich die Fachärzte für Anästhesie der Praxisgemeinschaft gegenseitig vertreten. Die gesetzlichen Voraussetzungen der Vertretungen nach der Zulassungsverordnung für Ärzte (Ärzte-ZV) lag aber nicht vor.

Eine Vertretung ist nur möglich, wenn der Vertragsarzt

- aufgrund einer Erkrankung,
- während der Urlaubszeit,
- bei Teilnahme an einer ärztlichen Fortbildung oder
- wegen einer Wehrübung

an der Ausübung seiner Tätigkeit in der Pra-

xis verhindert ist. Das heißt: Er ist nicht nur stundenweise abwesend, und die Praxis bleibt insgesamt geschlossen.

Das ist der Unterschied zu einer Berufsausübungsgemeinschaft: Wird die Leistung eines Arztes durch die anderen Ärzte der BAG aufgefangen, beispielsweise während einer krankheitsbedingten Abwesenheit, liegt nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 14. Dezember 2022 (Aktenzeichen B 6 KA 31/10 R) keine Vertretung vor. Im Fall des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg waren beide Ärzte während der Untersuchung des Patienten am gleichen Tag in ihrer Praxis anwesend und es wurde auch kein Vertreterschein genutzt.

form mehr Merkmale einer BAG auf, sollten die Ärzte die Kooperationsform wechseln und eine BAG gründen. Diese ist zuvor vom Zulassungsausschuss zu genehmigen. Beide Organisationsformen haben Vor- und Nachteile. Deshalb sollten Heilberufler genau schauen, wie und in welchem Umfang sie zusammenarbeiten und gemeinsame Patienten behandeln wollen. „Es kann besser sein, neu zu gründen, als bei einer Einzelfallprüfung der KV dann massive Honorarrückforderungen bezahlen zu müssen“, sagt Groove. ●

Sie planen eine Praxisgemeinschaft?

Sie planen, eine Praxisgemeinschaft zu gründen, oder wollen nochmals prüfen, ob Sie mit Ihrer bestehenden Praxisgemeinschaft rechtlich auf der sicheren Seite sind? Dann lesen Sie hier:

<https://www.ecovis.com/medizin/gesellschaftervertrag-in-der-praxisgemeinschaft-gute-vertrage-fuer-gute-zusammenarbeit/>



Gewinnpooling unbedingt vermeiden

Ein weiteres Indiz für eine Schein-Praxisgemeinschaft kann das Gewinnpooling sein. Darunter ist die gemeinsame Realisierung von Gewinnen und Verlusten zu verstehen, die die Ärzte anhand eines Verteilungsschlüssels untereinander aufteilen. Damit kann der Verdacht entstehen, dass die Ärzte die Organisationsform der Praxisgemeinschaft nur gewählt haben, um die Fallzahlen der Einzelpraxen zu erhöhen oder die für eine BAG vorgesehene Abrechnungsbeschränkung im Honorarverteilungsmaßstab zu umgehen.

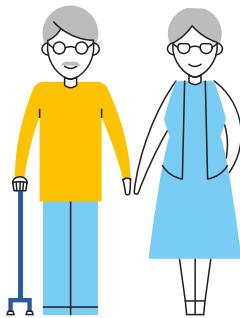
„Aufgrund der neueren Rechtsprechung ist es anzuraten, die Kooperationsform Praxisgemeinschaft auf den Prüfstand zu stellen“, empfiehlt Groove. Weist die Kooperations-



Sie haben Fragen?

- Wie viel kostet es, eine Praxisgemeinschaft zu gründen?
- Worin genau unterscheiden sich Praxisgemeinschaft und Berufsausübungsgemeinschaft?
- Können Ärzte unterschiedlicher Fachrichtungen Patienten gemeinsam ohne Honorarrückforderungen behandeln?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-med@ecovis.com



Praxisvertretung und Sozialversicherungspflicht

Die Rente ist sicher ...

... weil die Regierung vorhat, ihre Töpfe mit den Beiträgen von Freiberuflern zu füllen? Die wachsende Zahl von Konstellationen, in denen die Rechtsprechung mittlerweile ein sozialversicherungspflichtiges Anstellungsverhältnis feststellt, macht die Vertragsgestaltung, etwa bei Vertretungen in der Praxis, schwierig.

Braucht ein Arzt einen Vertreter in der Praxis, wollen beide Seiten häufig kein Anstellungsverhältnis. Sie vereinbaren meist eine Vertretung auf Honorarbasis und der Vertreter arbeitet selbstständig. Für seine Arbeitszeit stellt er eine Rechnung, der vertretene Arzt bezahlt sie und macht die Kosten als Betriebsausgaben geltend. Sozialabgaben führt keine Seite ab. Warum auch? Der Vertreter ist meist in der Ärzteversorgung, oft privat krankenversichert, und auf die Idee, Arbeitslosengeld zu verlangen, käme er sowieso nicht.

Abhängig beschäftigt oder nicht?

Die Deutsche Rentenversicherung Bund kommt bei der nachgelagerten Betriebsprüfung immer häufiger zu dem Ergebnis, dass keine selbstständige Vertretertätigkeit, sondern ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis und damit eine sozialversicherungs-



„Schließen Sie mit Ihrer Vertretung einen Vertrag. Das verhindert Ärger mit der Sozialversicherung.“

Tim Müller
Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Medizinrecht bei Ecovis in München

leben. Und das muss mit möglicherweise vorhandenen vertraglichen Regelungen nicht unbedingt übereinstimmen.

Wenn Merkmale einer abhängigen und einer selbstständigen Tätigkeit gleichzeitig vorliegen, kommt es darauf an, welche Merkmale bei der Leistungserbringung überwiegen. „Die Tendenz in der Rechtsprechung geht dahin, dass Fremdbestimmung und damit eine abhängige Beschäftigung vorliegt, wenn Ärzte in eine fremde Organisation eingebunden sind“, erklärt Müller. Für Kliniken ist das durchgestritten: Die selbstständige Honorarärztin ist dort ebenso Geschichte wie der freiberufliche Vertretungsarzt.

Das sollte in Verträgen stehen

In der Arztpraxis ist eine selbstständige Vertretung noch möglich, wenn Vertreterin oder Vertreter tatsächlich anstelle des vertretenen Arztes tritt. Dabei sind diese Punkte zu beachten:

- Ein schriftlicher Praxisvertretervertrag ist zu Dokumentationszwecken zu schließen.
- Der Vertrag ist so zu leben, wie Ärzte ihn geschlossen haben.
- Der Vertreter muss weisungsfrei, seinerseits aber weisungsbefugt gegenüber dem Praxispersonal sein, auch gegenüber nachgeordneten Ärzten.
- Der Vertreter muss in seiner Zeiteinteilung grundsätzlich frei sein, aber natürlich seinen Versorgungsauftrag erfüllen.
- Urlaubsansprüche und Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall müssen ausdrücklich ausgeschlossen sein.
- Es empfiehlt sich eine unternehmerähnliche erfolgsabhängige Vergütung.

Sie haben Fragen?



- Wie kann ich mich gegen Forderungen der Deutschen Rentenversicherung Bund wehren?
- Wie viele Tage kann ich mich pro Jahr vertreten lassen?
- Wie lange kann ich die Praxis schließen, weil ich keine Vertretung finde?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-med@ecovis.com

pflichtige Tätigkeit vorgelegen hat. Für die Prüfung, ob die Vertretung als selbstständige oder abhängige Tätigkeit eingestuft wird, ist der geschlossene Vertrag heranzuziehen. „Häufig liegt aber kein Vertrag vor. Oft einigen sich Ärztinnen und Ärzte mündlich lediglich über den Vertretungszeitraum und den Stunden- oder Tagessatz“, weiß Tim Müller, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht bei Ecovis in München.

So urteilen die Gerichte

Die Rechtsprechung hebt aber darauf ab, inwieweit der Praxisvertreter in die Betriebsorganisation des Vertretenen eingebunden ist, ob er fachlichen und organisatorischen Weisungen Dritter unterliegt und ob er selbst weisungsbefugt ist.

Entscheidend für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung ist das Gesamtbild der Tätigkeit, wie Ärzte diese tatsächlich



Neues Statusfeststellungsverfahren



Freiberufler oder scheinselbstständig?

Ob Honorararzt, Pflegefachkraft oder Notarzt: Die Scheinselbstständigkeit schwingt wie ein Damoklesschwert über den Selbstständigen. Wir erklären, was so gefährlich daran ist und wie Betroffene Rechtssicherheit erlangen können.

Behandeln Arbeitgeber freie Mitarbeiter als Selbstständige, obwohl sie abhängig Beschäftigte sind, sprechen wir von „Scheinselbstständigkeit“, erklärt Ecovis-Steuerberaterin Annette Bettker in Rostock. Das Verlockende daran: Für die Zusammenarbeit mit Selbstständigen sind keine Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten. Das spart viel Geld. Ob wirklich eine selbstständige Tätigkeit vorliegt, lässt sich durch ein Statusfeststellungsverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung feststellen.

Den Status immer prüfen lassen

Führen Ärzte und Ärztinnen kein Statusfeststellungsverfahren bei freiberuflich Tätigen durch und die Rentenversicherer stellen im Nachhinein Scheinselbstständigkeit fest, hat das unangenehmen Konsequenzen für den Praxisinhaber. Als Arbeitgeber wird er zur Kassen gebeten – und das nicht zu knapp:

- Sozialversicherungsbeiträge für die vergangenen vier bis 30 Jahre sind zu zahlen.
- Säumniszuschläge in Höhe von zwölf Prozent pro Jahr sind fällig.
- Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag, also auch die Arbeitnehmeranteile, sind nachzuzahlen.
- Der Fiskus fordert die Lohnsteuer nach.
- Die Staatsanwaltschaft leitet eventuell ein Strafverfahren ein.
- Es droht Regress der Unfallversicherung.

Wie das neue Verfahren läuft

Das bislang umständliche Statusfeststellungsverfahren wurde zum 1. April 2022 reformiert. Um das Verfahren zu beschleunigen, wird künftig nur noch der Erwerbsstatus festgestellt. Ist nicht klar, ob auch



„Prüfen Sie genau, ob Selbstständige wirklich freiberuflich sind. Sonst kann das teuer sein.“

Annette Bettker

Steuerberaterin bei Ecovis in Rostock

eine Versicherungspflicht besteht, müssen Arbeitgeber ein separates Verfahren bei der Krankenkasse durchführen lassen. Konnten Ärzte bisher erst nach Aufnahme einer Tätigkeit das Verfahren anstoßen, lässt sich jetzt durch eine Prognoseentscheidung bereits vor der Arbeitsaufnahme des Selbstständigen der Erwerbsstatus prüfen.

Dreieckskonstellation prüfbar

Auch Gruppenfeststellungen sind möglich: Mediziner können mehrere gleichartige Auftragsverhältnisse zu verschiedenen Erwerbstätigen begutachten lassen. Das bietet aber nicht den gleichen Vertrauenschutz wie ein Statusfeststellungsbescheid. Ließen sich bislang nur Zweipersonenverhältnisse klären, also etwa zwischen Arzt und Honorarärztin, sind nun auch Dreieckskonstellationen einzubeziehen. Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg hatte im vergangenen Jahr zwar zu diesem Thema entschieden, dass eine Pflegefachkraft selbstständig tätig ist,

weil sie Leistungen über eine Unternehmergesellschaft haftungsbeschränkt an ein Krankenhaus erbracht hatte. Trotzdem garantiert die Zwischenschaltung einer juristischen Person nie Versicherungsfreiheit.

Die Prognoseentscheidung, Gruppenfeststellung und die Entscheidung über Dreieckskonstellationen gelten zunächst nur bis zum 30. Juni 2027. „Die Änderungen sind sehr zu begrüßen. Durch die Einführung der Prognoseentscheidung laufen Ärzte nicht mehr Gefahr, dass ihr Auftragsverhältnis rückwirkend den Scheinselbstständigkeits-Status bekommt und plötzlich hohe Beitragsnachforderungen auf sie als Auftraggeber oder Arbeitgeber zukommen“, sagt Ecovis-Expertin Bettker. ●



Sie haben Fragen?

- Wie definiert sich Scheinselbstständigkeit?
- Wie lange dauert das neue Statusfeststellungsverfahren?
- Was kostet das Statusfeststellungsverfahren?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-med@ecovis.com



Nachzahlungszinsen: Bald nur noch 1,8 Prozent statt 6 Prozent

Die Finanzämter dürfen ab 2019 nicht mehr so hohe Nachzahlungszinsen berechnen. Statt sechs Prozent dürfen sie künftig nur noch 1,8 Prozent verlangen. Das steht in einem aktuellen Gesetzesentwurf aus dem Bundesfinanzministerium. Das Bundesverfassungsgericht hatte die bislang geltenden sechs Prozent Steuerzinsen pro Jahr als verfassungswidrig erklärt. Die Details dazu erfahren Sie hier: <https://de.ecovis.com/aktuelles/nachzahlungszinsen-bald-nur-noch-18-statt-6-prozent/>



Steuerfreie Arbeitgeberleistungen: Die neue Broschüre 2022

Sie wollen Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern etwas Gutes tun? Dann bestellen Sie die neue Ecovis-Broschüre „Steuerfreie Arbeitgeberleistungen 2022“ für zehn Euro: ecovis@bavaria-direktmarketing.de



Ihre Steuerberaterin oder Ihr Steuerberater unterstützen Sie bei der Auswahl einer passenden Lösung.



Die Grundsteuererklärung 2022: Was Immobilienbesitzer jetzt tun müssen

Alle Grundstücksbesitzer müssen zwischen Juli und Oktober 2022 eine Grundsteuererklärung abgeben. Auf Basis dieser Erklärungen berechnen die Finanzämter auf Grundlage neuer Regeln den künftigen Grundsteuerwert. Von der neuen Grundsteuer betroffen sind alle, die Grundstücke, Immobilien oder land- und forstwirtschaftliche Flächen besitzen. Um die Grundsteuererklärung abzugeben, braucht jeder Eigentümer verschiedene Informationen über sein Grundstück. Welche er genau benötigt, ist unterschiedlich. Das hängt davon ab, in welchem Bundesland sich das Grundstück befindet. Grundbesitzer sollten sich also zeitnah informieren und vorbereiten. Welche Informationen Sie genau brauchen, erfahren Sie von Ihrem Ecovis-Steuerberater.



Sie wollen mehr zur Grundsteuer wissen?
Hier lesen Sie mehr:
<https://de.ecovis.com/aktuelles/steuertipp-des-monats/jetzt-die-grundsteuererklarung-vorbereiten-welche-informationen-sie-ihrer-finanzamt-liefern-muessen/>



Keine Lust auf Lesen?
Unseren Ecovis-Steuertipp gibt es auch als Video:
<https://www.youtube.com/watch?v=ZmJL6CYTIZw>



Zur Aufzeichnung des Ecovis-Online-Seminars zur Grundsteuererklärung geht es hier:
<https://de.ecovis.com/events/die-neue-grundsteuer-was-muessen-grundstueckseigentuemer-jetzt-tun/>



Impressum

Herausgeber: ECOVIS AG Steuerberatungsgesellschaft, Ernst-Reuter-Platz 10, 10587 Berlin, Tel. +49 89 5898-266, Fax +49 89 5898-2799

Konzeption und Realisation: Teresa Fach Kommunikationsberatung, 80798 München; DUOTONE Medienproduktion, 81241 München

Redakitionsbeirat: Tim Müller (Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht), Kathrin Witschel (Steuerberaterin), Annette Bettker (Steuerberaterin), Axel Keller (Rechtsanwalt), Gudrun Bergdolt (Unternehmenskommunikation); E-Mail: redaktion-med@ecovis.com

Bildnachweis: Titel: ©fotohansel, stock.adobe.com. Alle Bilder ohne direkt zugeordneten Bildnachweis: ©Ecovis • ECOVIS med basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

Hinweis zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG): Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit und/oder der Gestaltung des vorliegenden Magazins nur die männliche Sprachform gewählt worden ist, so gelten alle personenbezogenen Aussagen selbstverständlich für Frauen und Männer gleichermaßen.

Alles über Ecovis erfahren Sie hier: <https://de.ecovis.com/profil/>

